werkstelligt werden, die nicht diejenige von einem der beiden Staaten ist.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 sind anwendbar auf die Darstellung von Theaterstücken, an denen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger diejenigen Rechte genießen werden, welche durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, wo sie zur Aufführung kommen werden, vorgeschrieben sind.

Art. 5. Ungeachtet der Bestimmungen der Art. 1 und 2 sollen die Artikel, welche aus Journalen oder periodischen Schriften, die in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht werden, entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Schriften des andern Staats wiedergegeben werden können, wenn nur das Original derselben angegeben ist.

Art. 6. Die Einführung und der Vertrieb von Nachdruckswerken oder nachgebildeten Gegenständen, die oben in den Artikeln 1, 2 und 3 angegeben wurden, sind in jedem der beiden Staaten verboten, selbst dann, wenn die Nachbildungen in einem fremden Staate veranstaltet worden wären.

Art. 7. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel wird Beschlagnahme der Nachbildung verfügt werden und die Gerichte werden die Strafen, welche von den gegenseitigen Gesetzgebungen vorgeschrieben sind, in derselben Weise anwenden, als wenn das Vergehen zum Nachtheile eines Werkes oder eines Erzeugnisses von nationalem Ursprunge begangen worden wäre.

Die Merkmale, welche den Nachdruck begründen, werden von den Gerichten des einen oder des andern Staats nach der in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 8. Zur Erleichterung der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens werden die vertragschließenden Regierungen sich gegenseitig die speciellen Gesetze und Reglements mittheilen, welche eine jede von ihnen in Bezug auf das Eigenthum der oben in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 angegebenen Werke oder Erzeugnisse wird annehmen können.

Art. 9. Die Verfügungen des gegenwärtigen Uebereinkommens werden in keinerlei Weise dem Rechte vorgreifen können, welches sich ausdrücklich ein jeder der beiden Staaten vorbehält, den Umlauf, die Aufführung oder die Ausstellung von solchen Werken oder Erzeugnissen aus Rücksichten der innern Gesetzgebung oder Polizei zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, bei denen er die Ausübung dieses Rechtes für angemessen erachten wird.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird sechs Jahre lang Kraft und Geltung haben, von dem Tage an gerechnet, über den sich die Hohen Parteien zur gleichzeitigen Ausführung derselben vereinigen werden, sobald deren Publication nach den Particulargesetzen eines jeden der beiden Staaten bewerkstelligt sein wird.

Remittenden-Facturen.

Nachdem ich das Remittiren beendet und meine Ballen bereits auf dem Zollamte liegen, um mit erstem Schiffe nach Lübeck abzugehen, erhalte ich noch eine Menge Remittenden-Facturen, die alle berücksichtigt werden sollen. Von mehr als der Hälfte der Handlungen, mit denen ich in Verbindung stehe, sind mir noch gar keine Remittenden-Facturen zugekommen; ich möchte wissen, wie es da möglich ist, den auf denselben etwa ausgesprochenen Wünschen der Herren Collegen nachzukommen? Möchten doch die sämmtlichen Verlagshandlungen ihre Rem.-Fact. schon im Dec. drucken und versenden, damit sie zur rechten Zeit an dem Orte ihrer Bestimmung anlangen und benutzt werden können. Ich konnte nur diejenigen Facturen, die bis Medio Januar in Leipzig eintrafen, berücksichtigen, und bitte die Herren Verleger, denen ich Werke gegen ihren Willen disponirte (was sie aus den Ihnen binnen Kurzem zugehenden Rechnungs-Abschlüssen ersehen werden), solches nicht als Opposition zu betrachten, sondern mich umgehend zu benachrichtigen, was ich Ihnen noch remittiren oder von den Disponenden fest behalten soll.

Riga, im März 1844. Edm. Götschel.

Verleger-Schleuderei.

Die Mechitaristen-Congreg.-Buchhandlung in Wien versandte im Mai vor. Jahr an alle Geistliche in Oesterreich folgendes Circulair:

Euer Hochwürden!

Die gefertigte Congregations-Buchhandlung, die es sich bisher immer zur Pflicht machte, durch Verbreitung guter katholischer Bücher, zum Gebrauche für Priester und Volk, zur Ehre Gottes, zur Aufrechthaltung unserer heiligen Religion und zur Vermehrung wahrer Sittlichkeit beizutragen, beabsichtiget durch Gegenwärtiges den hochw. Clerus des ganzen österr. Kaiserstaates, auf die bei ihr erschienenen kirchlichen Werke aufmerksam zu machen. In Berücksichtigung auf eine zu hoffende große Theilnahme will die Congregations-Buchhandlung von dem ohnehin auf das billigste gestellten Preis noch 20 Prozente ablassen, damit auch der minder bemittelte Clerus in den Stand gesetzt werde, sich diese zu seinem Berufe unumgänglich nothwendigen Werke anzuschaffen.

Zur noch größeren Erleichterung haben die hochwürd. erzbischöfl. und bischöfl. Consistorien, aus Liebe zum guten Zwecke sich bereit erklärt, Bestellungen darauf anzunehmen, gegen Franco-Einsendung des Betrages.

Euer Hochwürden sind daher eingeladen auf nachstehende Werke entweder durch ihr hochw. Consistorium oder directe bei uns Bestellungen auf nachstehende Werke zu machen.

(Es folgt nun ein Verzeichniß verschiedener Verlagswerke gedachter Buchh.)

Einsender glaubt sich der Mühe überheben zu können, weitere Bemerkungen hieran zu knüpfen. Ein uncollegialisches Verfahren wie dies richtet sich von selbst, es wird daher genügen, an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Auch eine Schleuderei.

Die in der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth erschienenen christlichen Kalender werden von den frommen christlichen Predigern in meiner Gegend zu 5 Sgl. verkauft; außerdem wurden auch einige Exemplare von meinen getreusten Kunden bestellt, die ich natürlich nicht von diesen Predigern, sondern von Herrn Barth in Leipzig verschrieb, selbige jedoch mit 5 sgl. oder 6 Sgl. 3 ₰ baar berechnet erhielt. Anfangs staune ich ob dieser Berechnung, denke je-